



- Stadtverwaltung Eisenach
Oberbürgermeisterin Frau Wolf
- Stadtratsbüro

Vorab per Mail

Eisenach, 10.12.2018

Änderungsantrag der CDU Fraktion zu TOP 15 zur Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2018

I. Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Eisenach wird mit folgender Maßgabe beschlossen:

1. § 3 Abs. 4, 5 4. Änderungssatzung werden gestrichen
2. § 9 Abs. 4 4. Änderungssatzung wird eingefügt:

(4) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, entsteht keine Gebührenschild, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist. Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder aufgrund örtlicher Beschränkung bedingt sind (z.B. ruhender Verkehr), bleiben hiervon unberührt.

3. § 10 4. Änderungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschild.

(2) In diesem Fall sieht die Stadt von Amts wegen von einer Gebührenschild ab.

II. Begründung

Zu 1:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung zur Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren ist nicht hinreichend klar formuliert! Sie lässt selbst bei erheblichen Flurstücksflächengrößen zwischen erschlossenem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche, die zu einer mittelbaren Erschließung führen, eine Gebührenschild entstehen. Zudem werden die Grundstücke, die von mehreren Straßen erschlossen werden, benachteiligt. Die von der Verwaltung vorgelegte Mustersatzung für Thüringen sieht für diese Fälle eine Gebührenermäßigung vor und nicht

wie von der Verwaltung vorgeschlagen eine unbedingte Gebührenschuld. Daher sind diese Absätze zu streichen.

Zu 2 und 3:

Die von der Verwaltung geplanten Änderungen stellen einen Paradigmenwechsel dar. Bislang muss die Stadt darlegen, dass die Gebührenschuld tatsächlich entstanden ist. Der Vorschlag der Verwaltung sieht dem entgegen nun vor, dass die Gebührenschuld auch bei Schlecht- oder Nichterfüllung entsteht und es die Aufgabe des Bürgers ist, eine Ermäßigung mit entsprechenden Ausschlussfristen selbst zu beantragen. Ermäßigung soll er nur dann erhalten, wenn länger als 1 Monat nicht gereinigt wird und er dies innerhalb von 3 Monaten schriftlich beantragt. Wird aber innerhalb eines Monats gar nicht gereinigt, bleibt die Gebührenschuld bestehen. Gleiches gilt, wenn er die 3monatsfrist zur Anzeige der Schlecht- bzw. Nichtleistung nicht einhält.

Das ist nicht hinnehmbar, dem Bürger nicht zuzumuten und rechtlich bedenklich! Gebühren können nur dann erhoben werden, wenn auch tatsächlich Leistungen erbracht sind, anderenfalls handelt es sich abgabenrechtlich um einen Beitrag (§ 10 ThürKAG). Schon deshalb ist die Änderung erforderlich. Die Stadt weiß zudem selbst am besten, wie und wo sie der Reinigung der Straßen nachkommt und aufgrund dessen Gebühren entstehen. Die hier vorgeschlagenen Änderungen belassen es dabei, dass die Gebührenschuld bei Nicht- und Schlechtleistung gar nicht erst entsteht. Ausgenommen sind selbstverständlich von keiner Seite zu vertretenden Umständen, wie witterungs- oder situationsbedingte Beschränkungen.

Raymond Walk
CDU-Fraktion